

2. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenstock – II. Teilabschnitt; (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

1. Für den Bebauungsplan „Rosenstock – II. Teilabschnitt – 1. Erschließungsabschnitt“ die 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB) mit dem Inhalt durchzuführen, dass auf den Grundstücken Flur 16 Nr. 525 und 551 die Beschränkung der Anzahl der Wohnungen zukünftig entfallen sollen. Die Grundstücke sind im Bebauungsplan zu kennzeichnen.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenstock – II. Teilabschnitt – 1. Erschließungsabschnitt (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB) wird nach Maßgabe des beigefügten Deckblattes vom 23.10.1992 und des beigefügten Textausschnittes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Satzungstextausschnitt zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
"Rosenstock - II. Teilabschnitt - 1. Erschließungsabschnitt"
(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

5. Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) 4 BauGB und § 14 (1) und 23 (5) BauNVO in Verbindung mit § 9 (1) 25a BauGB

Anzahl und Größe der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der jeweils geltenden Satzung der Stadt Lampertheim über die Pflicht der Schaffung von Stellplätzen und Garagen.

In den Baugebieten 2 sind die Garagen im Bauwisch (innerhalb des Bau-fensters) unterzubringen, bei Doppelhausbauweise sind jeweils 2 Garagen an den äußeren Grundstücksgrenzen zusammenzufassen.

In den MI + GE Baugebieten sind einschließlich Zufahrten maximal 50% der Vorgartenfläche als Stellplätze zulässig.

Die carports und die im B-Plan ausgewiesenen Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.

Empfohlen werden die Sorten:

Clematis i.S.
Hydrangea petsioläris
Lonicera carprifolium
Rosa i.S.
Wisteria i.S.

Werden die Stellplätze in das Gebäude integriert, so wird die Fläche der Garagen weder auf die zulässige Grundfläche noch auf die zulässige Geschoßfläche angerechnet (§ 21a BauNVO).

6. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) 6 BauGB

In den Baugebieten 1, 1a - 1c und 2 sind maximal 2 Wohnungen pro Grundstück zulässig.

- X Auf den Grundstücken Flur 16; Nr. 483 und 525 (Baugebiet 2x)
- X sowie auf dem Grundstück Nr. 551 (Baugebiet 3x) gilt diese
- X Beschränkung nicht
- X Ausnahmsweise können auf einem Grundstück 3 Wohneinheiten
- X zugelassen werden, wenn die erforderlichen Stellplätze
- X verkehrsgerecht nachgewiesen werden und die Stellplätze im
- X Vorgartenbereich in Rasenformsteinen ausgeführt werden.
- X Dabei darf unmittelbar vor dem Haus max. 1 Stellplatz an-
- X geordnet werden.

7. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BauGB

Die Wohnwege sind als Mischverkehrsflächen in kleinteiligen Pflaster anzulegen.

8. Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) 25a BauGB Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.